

b) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Frankreich. Vom 28./6. 1915.

c) Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 11./7. 1915.

d) Bestimmung zur Ausführung der Verordnung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 2./7. 1915.

e) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 15./7. 1915.

f) Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Belgien. Vom 17./8. 1915.

g) Bekanntmachung, betreffend Erleichterung auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts. Vom 23./9. 1915. (S. 210.)

h) Bekanntmachung, betreffend Zahlungsverbot gegen Ägypten und Französisch-Marokko. Vom 14./10. 1915. (S. 225.)

i) Bekanntmachung, betreffend Wahrung der Landesverteidigungsinteressen bei der Nachsuchung von Patenten im Kriege. (S. 242.)

k) Bekanntmachung, betreffend die Zusammensetzung der Prüfungskommission, des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs für Patentanwälte für das Jahr 1916.

2. Österreich.

Zahlungen von Gebühren in österreichischen und ungarischen Patentangelegenheiten durch Vermittlung der K. u. K. Konsularämter in den Vereinigten Staaten von Amerika. (S. 195.)

3. Ungarn.

Mitteilung, betreffend Verlängerung des Moratoriums für Zahlung von Patentjahrestaxen. (S. 200.)

4. Dänemark.

a) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Verlängerung gewisser im Patentgesetz vom 13./4. 1891 festgesetzter Fristen.

b) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Verlängerung gewisser im Gesetz über Warenzeichenschutz vom 11./4. 1890 und im Gesetz über Musterschutz vom 1./4. 1905 festgesetzter Fristen. (S. 184.)

c) Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung von Patenten. Vom 17./6. 1915. (S. 214.)

d) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Verlängerung gewisser im Patentgesetz vom 13./4. 1894 festgesetzter Fristen.

e) Bekanntmachung, betreffend einstweilige Verlängerung gewisser im Gesetz über Schutz von Warenzeichen vom 11./4. 1890 und im Gesetz über Schutz von Mustern vom 1./4. 1905 festgesetzter Fristen. (S. 226.)

5. Norwegen.

Rundschreiben des Patentamts, vom 20./6. 1915, an die Patentagenturen in Christiania, betreffend die Verlängerung der Fristen im Vorprüfungsverfahren. (S. 199.)

6. Luxemburg.

Zahlung von Patentgebühren während des Krieges. (S. 243.)

7. Großbritannien.

Bekanntmachung des Patentamtes, vom 1./6. 1915, betreffend die Durchführung der Artikel 2 und 3 der zeitweiligen Verordnung vom 21./8. 1914 über Patente, Muster und Marken. (S. 198.)

8. Italien.

Dekret vom 20./6. 1915 des Herzogs Tomaso von Genua, Generalstatthalters des Königs von Italien (Nr. 962 der offiziellen Gesetzesammlung), betreffend Ausnahmebestimmungen in Patent-, Marken- und Musterschutzangelegenheiten. (S. 198.)

9. Vereinigte Staaten von Amerika.

Bei Einreichung von Patentzeichnungen zu beobachtende Förmlichkeiten. (S. 217.)

10. Paraguay.

Mitteilung, betreffend Erhöhung der Gebühr für die Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken fremder Herkunft. (S. 195.)

11. Britisch-Indien.

Ermächtigung des Generalgouverneurs, während der Dauer des Krieges Verordnungen zur Durchführung des Patent- und Mustergesetzes zu erlassen. (S. 260.)

12. Ceylon.

Ermächtigung des Gouverneurs, für die Dauer des Krieges Verordnungen in Patent-, Muster- und Markensachen zu erlassen. (S. 260.)

13. Japan.

a) Laut Mitteilung der „Propriété Industrielle“ (1915, S. 85 u. f.) hat der Direktor des japanischen Patentamts in Beantwortung der Rundfragen des Internationalen Bureaus in Bern, vom 25./8. und 5./11. 1914, betreffend die zur Wahrung der durch die Kriegsereignisse gefährdeten Interessen der Angehörigen der Unionsstaaten getroffenen Maßnahmen sowie die Verlängerung der Unions-Prioritätsfristen, unter dem 7./6. 1915 an das genannte Bureau zwei Schreiben gerichtet. Näheres siehe Original. (S. 210.)

b) Der Schutz deutscher Warenzeichen in Japan. (S. 234.) [A. 90.]

Neue Eisengestelle.

Untenstehende Abbildung (Fig. 1) zeigt das neue Metallstativ in Verbindung mit der bekannten Friedrichsschen Schraubenwaschflasche. Diese Vorrichtung ermöglicht eine leichte Höher- und Tieferstellung des Apparates, wodurch Untersteller und lange Schlauchverbindungen meist entbehrlich werden. Da diese Gestelle so gut wie unverwüstlich und standsicher sind, und die dazu gehörigen Waschapparate billig hergestellt werden können, so bedeutet diese Neuerung eine wesentliche Annehmlichkeit für das Laboratorium. Selbstverständlich kann außer der oben erwähnten Schraubenwaschflasche jede andere Waschflasche dafür hergestellt werden, es braucht nur der übliche Glasfuß in Wegfall zu kommen.

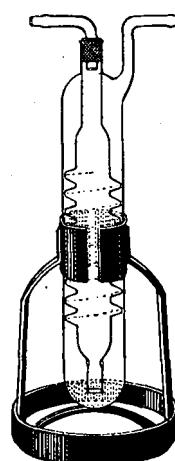


Fig. 1.

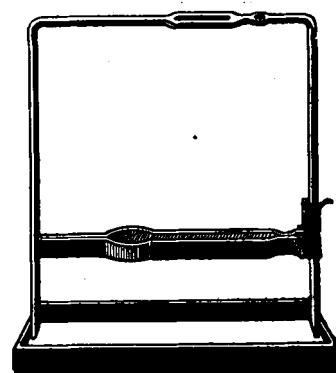


Fig. 2.

Das Gestell Fig. 2 nach H. G. Greiner bedeutet eine bemerkenswerte Verbesserung der bekannten Hemphilschen Pipettengestelle. Diese werden in zwei Formen hergestellt, für Gaspipetten mit 2 und mit 4 Kugeln. Die Pipetten können sehr rasch und bequem eingesetzt, abmontiert und ausgewechselt werden, so daß ein Gestell für mehrere Apparate ausreicht.

Die beiden Gestelle werden angefertigt und geliefert von der Firma Greiner & Friedrichs, G. m. b. H., Stützerbach in Thür. [A. 105.]